

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 1. Dezember 1998

Teil III

195. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)
196. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr
197. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)
198. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen
199. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
200. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

### 195. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)

Nach Mitteilungen der Polnischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) (BGBl. Nr. 286/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 744/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Angola	10. März 1998
Bahrein	12. März 1998
Estland	16. März 1998
Ghana	11. August 1997

Kroatien hat am 8. Juli 1993 erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 8. Oktober 1991 weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten.

Einer weiteren Mitteilung zufolge findet auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China das Abkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung.

### Klima

### 196. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr

Nach Mitteilungen der Mexikanischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. Nr. 46/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 745/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bahrain	12. März 1998
Estland	21. April 1998
Litauen	9. Dezember 1996
Moldova	26. Mai 1997
Usbekistan	26. Februar 1997

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Zusatzabkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. November 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Slowenien	25. Juni 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

## Klima

### **197. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)**

Nach Mitteilungen der Polnischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) (BGBl. Nr. 161/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 746/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Angola	10. März 1998
Bahrain	12. März 1998
Estland	16. März 1998
Ghana	11. August 1997
Nauru	16. November 1970
Vereinigte Arabische Emirate	18. Oktober 1993

Kroatien hat am 8. Juli 1993 erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 8. Oktober 1991 weiterhin an das Abkommen gebunden zu erachten.

Einer weiteren Mitteilung zufolge findet auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China das Abkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung.

Portugal hat am 15. Mai 1997 den Geltungsbereich dieses Protokolls auf Macao ausgedehnt.

## Klima

### **198. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation (ICAO) haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. Nr. 247/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 225/1996) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Albanien	1. Dezember 1997
Angola	24. Februar 1998
Belize	19. Mai 1998
Kambodscha	22. Oktober 1996
Lettland	10. Juni 1997
Litauen	21. November 1996
Moldova	20. Juni 1997
Myanmar	23. Mai 1996
Tadschikistan	20. März 1996

Die Niederlande haben am 30. Dezember 1985 den Geltungsbereich des Abkommens mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 auf die Niederländischen Antillen und Aruba ausgedehnt.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge findet auf Grund von Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Volksrepublik China das Abkommen auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong weiterhin Anwendung. Der von China anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde erklärte Vorbehalt zu Art. 24 Abs. 1 \*) findet auch auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong Anwendung.

Ferner hat der Generalsekretär mitgeteilt, daß Polen am 18. Juni 1997 seinen Vorbehalt zu Art. 24 Abs. 1 zurückgezogen hat.

\*) Kundgemacht in BGBI. Nr. 320/1983

## Klima

### **199. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat das Vereinigte Königreich am 6. Mai 1998 den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBI. Nr. 321/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 130/1997) auf die Caymaninseln ausgedehnt.

Gemäß Art. 2 des Übereinkommens wurde als zentrale Behörde bestimmt:

„The Governor, Government Administration Building, Grand Cayman, Cayman Islands“.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats zufolge hat das Vereinigte Königreich am 14. September 1998 für die Caymaninseln als zentrale Behörde bestimmt:

„The Attorney General, Government Administration Building, Grand Cayman, Cayman Islands“.

## Klima

### **200. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBI. Nr. 213/1995, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. Nr. 163/1996) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Angola	1. April 1998
Bahrain	30. August 1996
Belgien	22. November 1996
Bulgarien	17. April 1996
Burundi	15. April 1997

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Dominikanische Republik	25. November 1996
Eritrea	21. März 1996
Gabun	14. März 1997
Haiti	25. September 1996
Iran	6. August 1996
Irland	22. März 1996
Jemen	21. Februar 1996
Katar	21. August 1996
Kirgisistan	6. August 1996
Kongo	1. August 1996
Kroatien	7. Oktober 1996
Laos	20. September 1996
Liechtenstein	19. November 1997
Litauen	1. Februar 1996
Madagaskar	4. März 1996
Mauretanien	16. August 1996
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	2. Dezember 1997
Namibia	16. Mai 1997
Niue	27. Februar 1996
Ruanda	29. Mai 1996
Slowenien	9. Juli 1996
St. Vincent und die Grenadinen	3. Juni 1996
Tadschikistan	29. Oktober 1997
Tansania	8. März 1996
Tonga	19. Mai 1998
Trinidad und Tobago	1. August 1996
Türkei	14. Februar 1997
Turkmenistan	18. September 1996
Zypern	10. Juli 1996

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben nachstehende Staaten Erklärungen abgegeben:

#### **Argentinien**

Die Regierung Argentiniens ist der Auffassung, daß dieses Übereinkommen einen Fortschritt bedeutet, indem es als eine seiner Zielsetzungen die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt festlegt. Ebenso lassen die in Artikel 2 enthaltenen Definitionen und andere Bestimmungen des Übereinkommens den Schluß zu, daß die Begriffe „genetische Ressourcen“, „biologische Ressourcen“ und „biologisches Material“ das menschliche Genom nicht miteinschließen. Gemäß den in dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen wird der ARGENTINISCHE STAAT Gesetze über die Zugangsbedingungen zu biologischen Ressourcen und die Inhaberschaft zukünftiger Rechte und Vorteile, die sich daraus ergeben, erlassen. Das Übereinkommen steht voll und ganz im Einklang mit den im „Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums“ festgelegten Grundsätzen, einschließlich des Handels mit nachgeahmter Ware, das in der Schlußakte der Uruguay Runde des GATT enthalten ist.

#### **Irland**

Irland bekräftigt die Bedeutung, die es der Weitergabe von Technologie und Biotechnologie beimißt, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. Die Wahrung von Rechten des geistigen Eigentums stellt einen wesentlichen Bestandteil der Durchführung politischer Schritte zur Weitergabe von Technologie und zur Investitionsbeteiligung dar.

Für Irland wird die Weitergabe von Technologie und der Zugang zur Biotechnologie, wie im Text des Übereinkommens über die biologische Vielfalt definiert, gemäß Artikel 16 des erwähnten Übereinkommens und unter Einhaltung der Prinzipien und Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums, insbesondere der multilateralen und bilateralen Abkommen, die von den Vertragsparteien zu diesem Übereinkommen unterzeichnet oder verhandelt worden sind, durchgeführt werden.

Irland wird die Nutzung des vom Übereinkommen errichteten Finanzierungsmechanismus anregen, um die freiwillige Weitergabe von von irischen Unternehmern gehaltenen Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere die Gewährung von Lizenzen, über normale kommerzielle Mechanismen und Entscheidungen zu fördern, gleichzeitig aber einen geeigneten und wirkungsvollen Schutz von Eigentumsrechten sicherzustellen.

**Liechtenstein**

Gleichlautende Erklärung wie Europäische Gemeinschaften \*)

**Schweiz**

Gleichlautende Erklärung wie Europäische Gemeinschaften \*)

---

\*) Kundgemacht in BGBI. Nr. 213/1995

**Klima**